

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung

02.11.1988
sd-sz

MR Dr. Lieberich (KM) verdeutlicht, im Haushalt würden die kw-Stellen für alle zehn Sonderschulformen global veranschlagt. Selbstverständlich könnte im einzelnen festgestellt werden, wo es - hier denke er besonders an die Sonderschule für Lernbehinderte mit 12,8 oder 13 % - Lehrerüberhänge gebe.

Der Minister habe schon darauf hingewiesen, daß es zu großen Problemen führe, wenn man aus einem Kapitel zehn - vielleicht auch Unterkapitel - mache.

Auf die Bemerkung der Frau Abg. Oel (CDU), nach der statistischen Übersicht Nummer 190, in der die Dauer der Abwesenheit der Lehrer im Schuljahr 1986/87 aufgelistet werde, sei von einem Stellenbedarf von 1 102 Stellen bei den Sonderschulen auszugehen, erwidert ein Vertreter des Kultusministeriums, daß es sich um ein rein rechnerisches Äquivalent handle. Dies sei etwas anderes als die Frage nach der Zahl der Einzustellenden.

Der Vorsitzende bittet das Ministerium um Formulierungshilfen, anhand derer die Fraktionen überlegen könnten, ob sie in der nächsten Sitzung entsprechende Anträge stellen wollten.

Der Vorsitzende fährt sodann fort, die einzelnen Kapitel aufzurufen. Die nachstehend aufgeführten Kapitel werden nicht nicht erörtert:

- Kapitel 05 410 - Öffentliche berufsbildende Schulen
- Kapitel 05 440 - Öffentliche Kollegschulen (Schulversuch)
- Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen
- Kapitel 05 490 - Allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen
- Kapitel 05 710 - Weiterbildung
- Kapitel 05 720 - Bildungsstätte Kronenburg

Abg. Reul (CDU) kommt auf seine Fragen aus der letzten Sitzung zu Kapitel 05 010 Titel 526 00 - Sachverständige; Kosten für Gutachten - zurück. Mit Vorlage 10/1843 habe er eine Antwort auf seine Frage, welche Wissenschaftler/Sachverständige mit welchen Kosten und für welche Projekte im Jahre 1988 im Auftrag des Landes tätig gewesen seien und welche im Jahr 1989 tätig werden sollten, erhalten. Allerdings bitte er noch um genauere Auskunft, welche Kosten im Einzelfall entstünden bzw. entstanden seien.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung

02.11.1988
sd-sz

Namen zu nennen, werde aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Aus diesem Grunde wolle er auf das zurückgreifen, was der Datenschutzbeauftragte empfohlen habe, nämlich zu beantragen, zu diesem Teil der Tagesordnung Vertraulichkeit herzustellen.

Auf den Einwand des Vorsitzenden, eine pauschale Fragestellung bleibe - auch in einer vertraulichen Sitzung - unzulässig, erwidert Abg. Reul (CDU), dann stelle er eben konkrete Fragen:

Wer hat das Gutachten "Entwicklung der Schülerzahlen und des Schulangebots in der Sekundarstufe I im Zusammenhang mit der Auswertung der Schulentwicklungsplanung" gemacht?

Wer hat das Gutachten "Schulentwicklungsplanung für die gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemacht?

Wer hat das Gutachten "Beratung durch Sachverständige zur Bildungsbeteiligung und zu den Entwicklungsproblemen der Schulformen der Sekundarstufe I" gemacht?

Wer soll das Gutachten "Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe, berufliche Bildung)" machen?

Wer soll das Gutachten "Entwicklung der Bildungsbeteiligung und der Angebotsstruktur im ländlichen Raum" machen?

Wer soll das Gutachten "Vergleich europäischer Bildungssysteme im Hinblick auf koordinationsrelevante Bereiche (Abschlüsse, inhaltliche Angleichung, Angebotsstrukturen)" machen?

Wer soll das Gutachten "Folgerungen für das Bildungssystem aus bereits beschlossenen Maßnahmen im EG-Bereich" machen?

Wer soll das Gutachten "Konstitutive Elemente der Grundbildung in der Sekundarstufe I" machen?

Wer soll das Gutachten "Entwicklung der Elemente der allgemeinen Studierfähigkeit" machen?

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte beschließt der Ausschuß einstimmig, für die Beantwortung der Fragen die Vertraulichkeit gemäß § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung herzustellen.

(Niederschrift über den vertraulichen Teil der Sitzung siehe vertrauliches APr 10/49)

Anschließend setzt der Ausschluß die Sitzung nicht öffentlich fort.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung

02.11.1988
sd-sz

Haushaltsgesetz 1989
Drucksache 10/3500

Zu den diesen Ausschuß berührenden § 7 a (Einstellungskontingent) und § 10 (Weiterbildung) ergibt sich keine Diskussion.

§ 19 Gemeindefinanzierungsgesetz
Drucksache 10/3502

Schulbauprogramm 1989

Abg. Wickel (F.D.P.) hält es für hilfreich, wenn ein Vertreter des Innenministers kurz erläutere, welche Mittel wofür benötigt würden.

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage 10/1839, in der der Innenminister zum Bewilligungsrahmen Stellung genommen habe.

Frau Oberregierungsrätin Lauterbach (Innenministerium) unterstreicht, die Mittel für den Schulbau würden zum größten Teil für Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen, nicht für Neubauten oder Neu-Ankäufe benötigt.

Die Frage des Abg. Reul (CDU), ob die Aufstellung schriftlich nachgeliefert werden könne, bejaht ORR'in Lauterbach (IM).

Abschließend erinnert der Vorsitzende daran, daß in der Sitzung am 23. November Anträge eingebracht und beschlossen werden müßten. Er bitte die Fraktionen, die Anträge rechtzeitig vorher auszutauschen.

2 Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3396

Der Vorsitzende bemerkt, mit Vorlage 10/1849 liege die Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes und eine Bewertung durch den Kultusminister vor.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung

02.11.1988
sd-sz

Zur Einführung in den Gesetzentwurf trägt Kultusminister Schwier vor:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst einige einführende Bemerkungen zu dem Novellierungsentwurf machen. Dies ist kein Gesetzentwurf, der nur einem handlungsleitenden Gedanken folgt; er bündelt vielmehr einige punktuelle Änderungsvorschläge von teils größerem, teils geringerem Gewicht.

Ich will mich zunächst den Punkten zuwenden, denen ich größeres Gewicht beimesse. Einer der wesentlichen Änderungsvorschläge betrifft den § 10 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes. Bisher kann man ein weiteres Lehramt nur so erwerben, daß neben einer weiteren ersten Staatsprüfung eine halbjährige Einführung in das neue Lehramt absolviert und eine weitere zweite Staatsprüfung abgelegt wird.

Ich möchte gern auf die Einführung und die zweite Staatsprüfung verzichten und damit zu einer Regelung zurückkehren, die bis 1979 galt. Ich will dies folgendermaßen begründen: Viele arbeitslose Lehrer bemühen sich zur Verbesserung ihrer Einstellungschancen darum, ein weiteres Lehramt zu erwerben. Bisher ist ihnen dies nicht ermöglicht worden, weil nach der Rechtsordnung nur derjenige die 6monatige Einführung absolvieren darf, der bereits im Schuldienst tätig ist. Wollte man allen arbeitslosen Lehrern diese Möglichkeit einräumen, würde dies in erheblichem Umfang Haushaltsmittel binden, die sinnvoller für Neueinstellungen eingesetzt werden. Neben den arbeitslosen Lehrern gibt es eine andere Gruppe von Lehrern, die zwar im Schuldienst steht, deren Schulform sich aber - quantitativ gesehen - zurückentwickelt. Auch sie würden gern ein weiteres Lehramt erwerben.

Die 6monatige Einführung und die zweite Staatsprüfung erweisen sich hier als ausgesprochen hinderlich. Wichtig scheint mir auch, daß sich die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 LAB nicht so bewährt hat, wie es damals erwartet wurde.

Es hat sich gezeigt, daß eine 6monatige Einführung, die nur mit halber Stundenzahl in der neuen Stufe verbracht wird, nicht annähernd das leisten kann, was der Vorbereitungsdienst bietet. Letztlich reduziert sich die Bedeutung der Einführungszeit auf eine unterrichtspraktische Einarbeitung. Ein unmittelbarer unterrichtspraktischer Einsatz mit Unterstützung durch Schulaufsicht und Schule leistet qualitativ durchaus Gleichwertiges.

Ich glaube, es ist deutlich geworden, welche Gründe bei der Abwägung der unterschiedlichen Sachüberlegungen mich geleitet haben. Eines ist sicher: Wer glaubt, er könne durch eine geregelte Einführung in das neue Lehramt Nachteile für die Schule vermeiden, muß dies in gleicher Weise für alle Lehramter gelten lassen. Die Bedingungen sind nämlich von Lehramt zu Lehramt die gleichen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung

02.11.1988
sd-sz

Lassen Sie mich auf einen weiteren Änderungsvorschlag zu sprechen kommen. Es wird von mir vorgeschlagen, den § 17 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes so zu ergänzen, daß alle Auszubildenden einen vollen 24monatigen Vorbereitungsdienst durchlaufen können. Zur Zeit ist dies anders. Der Vorbereitungsdienst endet an dem Tag, an dem die Prüfung bestanden wird. Aus zwingenden prüfungsorganisatorischen Gründen ist dies häufig der 23. Monat - mitunter auch der 22. Wir können nicht alle Prüfungen sozusagen "punktuell" vereinigen.

Für manche Bundesländer dient die vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes als Begründung dafür, der nordrhein-westfälischen Ausbildung die Anerkennung zu versagen.

Wesentlich erscheint mir auch der soziale Aspekt. Ich halte es für nicht vertretbar, an Auszubildenden zu sparen, die nach Beendigung ihrer Ausbildung überwiegend - oder zumindest zu einem Teil - arbeitslos sein werden.

Ein weiterer Ergänzungsvorschlag betrifft die Neuregelung der Erweiterungsprüfungen in § 21 a des Lehrerausbildungsgesetzes. Ich will zunächst sagen, warum ich diese Regelung für unbedingt erforderlich halte. Bisher haben wir für den schulformbezogenen und stufenbezogenen Ausgebildeten zwei grundverschiedene Regelungen: Der schulformbezogene Auszubildende kann sich auf die Erweiterungsprüfung nach eigenem Gutdünken vorbereiten. Der schulstufenbezogene Ausgebildete muß ein volles Studium im Fach absolvieren. Es ist dringend notwendig, diese Regelungen zu harmonisieren und ihrer Bedeutung entsprechend in das Gesetz aufzunehmen.

Es gibt noch einen weiteren Punkt: Bekanntlich ist der fächerspezifische Lehrermangel so groß, daß ihm durch Neueinstellungen allein nicht wirksam begegnet werden kann. Das muß bedeuten, daß Lehrer im Schuldienst für eine Qualifikationserweiterung gewonnen werden müssen. Der Weg über die Erweiterungsprüfung ist so bereits vorgezeichnet. Ich bin mir bewußt, daß angesichts der beträchtlichen Zahl arbeitsloser Lehrer die Qualifikationserweiterung kein leichtes Thema ist.

Zweierlei gilt es hier aber zu beachten: Schülerzahl und Haushaltsslage werden auch in den nächsten Jahren nur eine begrenzte Lehrereinstellung zulassen. Die fächerspezifische Mangelsituation wird sich damit auch nicht ansatzweise korrigieren lassen.

Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Schule halte ich daher ergänzende Maßnahmen der Qualifikationserweiterung für dringend geboten. Auch sie werden nur zu einem geringen Teil den vorhandenen fächerspezifischen Bedarf decken können.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung

02.11.1988
sd-sz

Ich glaube, damit wird deutlich, daß die Qualifikationserweiterung keine mit der Lehrereinstellung konkurrierende Maßnahme darstellt; vielmehr ergänzen sich beide Maßnahmen gegenseitig. Die Behauptung also, daß durch die Qualifikationserweiterung im Amt befindlicher Lehrer die Einstellungschancen für arbeitslose Lehrer vermindert würden, ist eine Rechenweise, von der ich glaube, daß sie hier im Kreis der Fachleute keiner anstellt.

Nach dem Gesetzentwurf ist die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung in erster Linie eine Angelegenheit der wissenschaftlichen Hochschulen. In nur ergänzender Funktion können auch die Einrichtungen der Lehrerfortbildung die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung übernehmen. So sieht es die bereits geltende Regelung in § 24 der Lehramtsprüfungsordnung vor.

Dabei muß man sich, um Mißverständnissen vorzubeugen, klar machen, daß sich die Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung von der Lehrerausbildung grundlegend unterscheidet. Die Erweiterungsprüfung kann nur ablegen, wer bereits zwei Fächer und Erziehungswissenschaft studiert und eine erste Staatsprüfung abgelegt hat. Sie wird stets zum erworbenen Lehramt abgelegt und kann daher nicht Einstieg in ein neues Lehramt sein.

Aus diesen spezifischen Bedingungen rechtfertigt sich auch die Einbeziehung der Einrichtungen der Lehrerfortbildung. Dafür sprechen auch noch andere Umstände. Die beiden kirchlichen Lehrerfortbildungseinrichtungen sind seit Jahren anerkannt und leisten gute Arbeit. Es gibt keinen überzeugenden Grund, diese gute Arbeit zu beenden. Die staatlichen Einrichtungen der Lehrerfortbildung sind bislang nicht anerkannt worden, weil kein entsprechender Bedarf für solche Fortbildung bestand.

Auch jetzt ist nicht daran gedacht, das Programm zur Qualifikationserweiterung außerhalb der Hochschulen durchzuführen. Gleichwohl lege ich großen Wert darauf, daß auch die Einrichtungen der staatlichen Lehrerfortbildung ihren angestammten Platz erhalten.

Gestatten Sie mir zu diesem Punkt noch eine letzte Bemerkung: Die Qualität der Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung wird durch die üblichen Regularien gesichert. Es gelten die vollen Anforderungen entsprechend den inhaltlichen Bestimmungen für die Fächer.

Was erleichtert wird, ist lediglich der Nachweis der Vorbereitung, der mit Rücksicht auf den Status der Bewerber auf die Hälfte reduziert wird. Auf diese Weise wird unter anderem die Organisation einer Qualifikationserweiterung für Lehrer im Schuldienst erleichtert. Im übrigen werden Erweiterungsprüfungen vor den staatlichen Prüfungsämtern für erste Staatsprüfungen abgelegt.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung

02.11.1988
sd-sz

Ich habe mich bewußt auf die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfs konzentriert. Auf die verschiedenen Änderungsvorschläge von geringerer Bedeutung will ich jetzt nicht eingehen. Sie können, wenn es gewünscht wird, in der Diskussion erläutert werden.

Nur auf die neugefaßte Bestimmung des § 22 will ich Ihre Aufmerksamkeit noch lenken: Der bisherige § 22 des LAB verzichtet darauf, die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation zu regeln. Die Vorbereitung wurde sowohl von den Hochschulen als auch von den Einrichtungen der Lehrerfortbildung geleistet. Beide Vorbereitungsformen haben sich bewährt und sollten deswegen fortbestehen.

Abg. Mohr (CDU) fragt, warum man die Möglichkeit der Änderung nicht nutze, warum bei einer Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes nicht die von der CDU wiederholt geforderte Verbreiterung der Lehrerausbildung berücksichtigt würde. Die kleinen Schulen litten vor allem darunter, daß sie mit den in nur zwei Fächern ausgebildeten Lehrern sehr schlecht den Unterrichtsbedarf abdecken könnten.

Abg. Reul (CDU) spricht sich für eine Anhörung zu diesem Thema unter Beteiligung des mitberatenden Ausschuß für Wissenschaft und Forschung aus.

Abg. Dr. Brunemeier (SPD) sieht zwei Vorteile in der Erweiterung der Lehrbefähigung um ein Fach: Zum einen komme das freiwillig ausgesuchte Fach wahrscheinlich den Neigungen des Lehrers entgegen, zum anderen verbessere sich seine Einsatzmöglichkeit. Es sei allerdings zu bedenken, ob eine generelle Einführung eines dritten Faches für alle Schulformen nicht auf Kosten der Professionalität im fachwissenschaftlichen Bereich gehe.

Abg. Wickel (F.D.P.) erklärt, hinsichtlich der §§ 16 und 19 und besonders der §§ 21 und 22, in denen der politische "Knackpunkt" liege, bestehe seitens der F.D.P. noch Diskussionsbedarf.

Kultusminister Schwier antwortet auf die Frage des Abg. Mohr wie folgt: Man gebe sich einer Illusion hin, wenn man annehme, daß drei Fächer in der gleichen Studienzeit bewältigt werden könnten. Die Länge der Studiendauer in der Bundesrepublik sei hinreichend bekannt - gerade auch bei Lehramtsstudiengängen. Die generelle Einführung eines dritten Faches würde mit Sicherheit zu einer Qualitätsminderung führen, die man den künftigen Lehrern und Lehrerinnen nicht zumuten dürfe.